

**Von:** S7 <S7@gesundheitsministerium.gv.at>  
**An:** Ayasch, Esther  
<esther.ayasch@gesundheitsministerium.gv.at>  
**Gesendet am:** 27.11.2020 11:14:46  
**Betreff:** WG: GZ 2020-0.738.244

---

**Von:** Ludwig Michael  
**Gesendet:** Freitag, 27. November 2020 11:06  
**An:** S7  
**Betreff:** GZ 2020-0.738.244

DER LANDESHAUPTMANN  
VON WIEN

Wien, 25. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur übermittelten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes 4008/J vom 05. November 2020 (XXVII. GP) wird die beiliegende tabellarische Übersicht übermittelt und dazu Folgendes mitgeteilt:

Zunächst wird festgehalten, dass sich Antworten zu statistischen Fragen nicht auf den Stichtag der Genehmigung und des Absendens der Anfragebeantwortung beziehen, sondern auf den Tag der Auswertung (17. November 2020), soweit eine Auswertung möglich war.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anfragebeantwortung anfragekonform ausschließlich auf Übertretungen, welche sich am 26. September 2020 oder danach ereignet haben, bezieht. Damit sind sowohl Übertretungen nach der COVID-19-Maßnahmenverordnung als auch nach der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfasst, sofern sie sich am 26. September 2020 oder danach ereignet haben. Es darf in dem Zusammenhang angemerkt werden, dass der Anfragetext in Punkt A.10. die Unterbuchstaben a bis c enthält, die dazu mitgesendete, auszufüllende Liste im Excel-Format in Punkt A.10. jedoch nur die Unterbuchstaben a und b aufweist.

Soweit die Beantwortung bundesweit zu erfassende Daten betrifft, erfolgt seitens des Bundeslandes Wien mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme.

Die in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien fallenden Auswertungen sind in Abstimmung mit dieser Behörde in der übermittelten Gesamtauswertung enthalten.

Es wird zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage abschließend mitgeteilt, dass die Auswertung angesichts sich in kurzen Abständen mehrfach ändernder Rechtsgrundlagen (welche die Verhaltenspflichten festlegen) einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Michael Ludwig

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit  
Pflege und Konsumentenschutz  
[s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)  
Geschäftszahl: 2020-0.738.244

## PA 4008/J betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach COVID-19-MG und EpiG

A: Verfahren wegen Zuwiderhandeln gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz und der aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote	
1. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	4
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, wie es gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	128
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	25
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	1
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	205
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	36
f. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
2. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptleute	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0

d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwidderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwidderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
3. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel, wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwidderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwidderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
4. Wie viele dieser Verfahren führten zu Verwaltungsstrafen	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel gemäß § 3 untersagt ist)?	0

b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	1 rechtskräftige (43 versendete Strafverfügungen, 1 versendetes Straferkenntnis)
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0 rechtskräftige (9 versendete Strafverfügungen)
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0 rechtskräftige (26 versendete Strafverfügungen, 13 versendete Straferkenntnisse)
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0 rechtskräftige (17 versendete Strafverfügungen)
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
5. Wie hoch war die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen?	
a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	100 Euro
d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0

6. Wie oft wurden die Verstöße gemäß § 50 VStG (Organstrafverfügung) geahndet <b>LPD Wien führt keine Untergliederung nach Strafbestimmungen und hat folgende Gesamtanzahl bekannt gegeben:</b>	479	Die
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel wie es gemäß § 3 untersagt ist)?		
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?		
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?		
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?		
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?		
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?		
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?		
7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt <b>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</b>		
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittel gemäß § 3 untersagt ist)?		
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?		
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?		
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?		
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?		
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?		
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?		

h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	
8. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde? <b>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.</b>	
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	
9. In wie vielen dieser Verfahren wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?	
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	5
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0

f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
<b>10. Wie viele dieser Rechnungsvorfahren führten zu einer Aufhebung des Strafbescheids</b>	
	<b>Strafvollzugsmaßnahmen sind nicht aufzuheben, da diese mit rechtzeitigem Einbringen des Einspruchs von Gesetzes wegen außer Kraft treten; gegen das eine Straferkennnis wurde bislang keine Beschwerde erhoben</b>
i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
ii. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
iii. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0
iv. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
v. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
vi. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
vii. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
viii. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
<b>b. Abänderung des Strafbescheids (inkl. Strafhöhe - siehe Text der Bezug habenden parlamentarischen Anfrage - Pkt. A.10.c.)</b>	
i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0

ii.iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
iii.iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	0
iv.iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
v.iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
vi.iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	0
vii.iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	0
viii.iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	0
11. In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt? <b>Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Strafbestimmung mehr vorsieht.</b>	0
a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)?	0
b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)?	0
c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)?	12
d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)?	2
e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)?	0
f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)?	5
g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)?	1
h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)?	1
<b>B: Verfahren wegen zuwiderhandeln gegen durch das EpidemieG und der aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote:</b>	

1. Wie viele Anzeigen (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG	229
2. Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG	65
3. Wie viele dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG führten zu Verwaltungsstrafen	(65 versendete Strafverfügungen, 0 Straferkenntnisse)
4. Wie hoch war die Gesamtsumme der auf Grundlage von § 40 EpidemieG verhängten Geldstrafen vorgegangen	0 rechtskräftige Strafen
5. Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 50 VStG (Organstrafverfügung) weitere Untergliederung und hat folgende Gesamtanzahl bekannt gegeben:	4
6. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde?	Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in diesem Anwendungsbereich verhängten Organstrafverfügungen nach Auskunft der LPD Wien um keine bargeldlosen Organstrafverfügungen handelt, sodass sich die gegenständliche Frage in der Praxis nicht stellt.
8. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?	1
9. Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:	

a. Aufhebung des Strafbescheids?	Strafverfügungen sind nicht aufzuheben, da diese mit rechtzeitigem Einbringen des Einspruchs von Gesetzes wegen außer Kraft treten; Straferkenntnisse wurden bislang keine erlassen
b. Abänderung des Strafbescheids?	0
c. Korrektur der Strafhöhe?	0
10. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?	1

